

Guten Tag, Sie erhalten hiermit eine Petition iSd Art. 17GG
Mit freundlichen Grüßen



per HERMES Paketdienst

Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.

Bundespräsidialamt
Ordenskanzlei
Spreeweg 1
Berlin
10557

Betr.: § 4 Abs.1 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 14 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), **Art. IV (3)** Erlass über die Stiftung des Silbernen Lorbeerblattes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1380) – Entziehung des Bundesverdienstkreuzes und des Silbernen Lorbeerblattes

hier: Petition zur Entziehung des Bundesverdienstkreuzes und des Silbernen Lorbeerblattes zu Lasten von Herrn **Mesut Özil**, * 15. Oktober 1988 in Gelsenkirchen

I Petitum

Das Bundespräsidialamt möge Herrn Mesut Özil, * 15.10.1988 in Gelsenkirchen, das ihm verliehene Bundesverdienstkreuz sowie das ihm verliehene Silberne Lorbeerblatt entziehen.

I.1 **Conditio sine qua non betr. Bundesverdienstkreuz**

Diese Petition beruht auf der einschlägigen Presseberichterstattung und wäre im Falle eines Fakes in Sachen der (ggf. angeblichen) Bundesverdienstkreuzverleihung gegenstandslos. Von der zumindest temporären Existenz des indizierten Instagram Postings besteht hingegen kein Zweifel.

2010 erhielt Herr Özil für die sportlichen Erfolge der Fussball Nationalmannschaft bei der WM in Südafrika das Silberne Lorbeerblatt. Dabei handelt es sich um die höchste sportliche Auszeichnung in der Bundesrepublik. Frau Julia Klöckner MdB fordert die Entziehung (nach Aktenlage nur) des Bundesverdienstkreuzes – das Herr Özil lt. Stern.de (Anlage 4) nicht trägt. Da das Bundesverdienstkreuz auch in Wikipedia nicht bei den Auszeichnungen angeführt wird (Anlage 5), kann es sich bei der (ggf. angeblichen) Bundesverdienstkreuzverleihung um eine Fake-Affäre handeln.

II Gründe

II.1 Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung entziehen.

Auch die Verleihung des Silbernen Lorbeerlattes setzt eine vorbildliche menschliche und charakterliche Haltung des Auszuzeichnenden voraus (Art. IV (1) LorbBlErl 2013).

II.2 Das einschlägige Verhalten des Herrn Özil, konkret sein Wunsches nach der Vernichtung Israels respektive dessen Plazierung im Internet, ist in der Presse (BILD v. 31.07.2024 - 11:23 Uhr online) belegt. Vgl. Anlage 1, dto. Kölner Stadt Anzeiger 31.07.2024, 14:04 Uhr online (Bild auf S.3 blockiert) Anlage 2, dto. FOCUS Mittwoch, 31.07.2024, 17:05 online Anlage 3.

II.3 Die Existenz ist Staatsraison der Bundesrepublik Deutschland. Das Wort Raison kann sowohl aus dem lateinischen „Ratio“ als auch aus dem französischen „Raison“ abgeleitet werden und mit „Vernunft“ übersetzt werden. Im allgemeinen Sinne ist Staatsräson als das überragende Interesse eines Staates zu bezeichnen. Die Staatsräson zeichnet sich durch das Vereinen von Normen und Macht innerhalb eines Staates aus. So ergeben sich aus Normen Handlungsrichtlinien, die für das Bestehen eines Staates essenziell sind und meist durch die Verfassung begründet und geschützt werden. Es handelt sich demnach um „ein grundsätzliches Orientierungs- und Handlungsprinzip, welches die Erhaltung des Staates bzw. der staatlichen Autorität und/oder sogar deren Steigerung zur entscheidenden politischen Maxime erklärt.“

II.4.1 Der Wunsch nach der Vernichtung Israels, und wäre sie graphisch wegen des nicht platzfüllenden Kreuzes (Anlage s.o.) nur „teilweise gemeint“, verstieße diametral gegen diese Staatsraison als Orientierungs- und Handlungsprinzip einer entscheidenden politischen Maxime der Bundesrepublik zur Sicherung der Existenz Israels.

II.4.2 Auch zeigt Herr Özil durch sein Verhalten das Gegenteil eines ehrenwürdigen Verhaltens, das überzeugend für einen integrationsfördernden Gemeinsinn zwischen Menschen verschiedenster lokaler und genetischer Provenienz und Weltanschauungen stehen könnte.

II.5 Als offene Widersprüchlichkeit von Taten des Herrn Özil einerseits incl. wie o.g. und dem Sinn des Bundesverdienstkreuzes andererseits (Würdigung von Integrationsleistungen) ist dessen Verbleib bei Herrn Özil als Beliehemem unvereinbar. Ebenso zeigt sich die Voraussetzung des Art. IV (1) LorbBlErl 2013 durch das Verhalten des Herrn Özil als ex post nicht erfüllt.

III Hinweis

Soweit Herr Özil das politische und militärische Verhalten der in Israel hierfür Verantwortlichen kritisiert, hat das keinen Einfluss auf diese Petition.

Bad Homburg am 31.7.2024

gez. Tilman Kluge

